

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformengesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden

Wien, am 22. Mai 2023

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ist eine Selbsthilfeorganisation und ein gemeinnütziger Verein ohne Bindung an eine Partei oder Konfession. Er vertritt die Interessen von 318.000 blinden und sehbehinderten Menschen in Österreich. Die Bemühungen und Unternehmungen des BSVÖ und seiner sieben Landesorganisationen in allen Bundesländern sind durch den Leitgedanken bestimmt, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und dadurch dazu beizutragen, dass blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Die Einführung einer Haushaltsabgabe wird grundsätzlich begrüßt. Der öffentliche Rundfunk hat jedoch einen Bildungsauftrag für alle Menschen in Österreich. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, muss der ORF all seine Angebote barrierefrei zur Verfügung stellen, da andernfalls Menschen mit Behinderungen davon ausgeschlossen sind.

Auch Art 21 der UN–Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Staat, dafür Sorge zu tragen, dass die Massenmedien ihre Dienstleistungen barrierefrei anbieten. Dem Auftrag folgend hat der ORF mit orf.at die einzige kostenlose, barrierefreie Nachrichtenseite mit z.B. Nachrichten in einfacher Sprache geschaffen und die Barrierefreiheit seiner Sendungen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Gerade diese barrierefreien Angebote dürfen durch die vorliegende Novelle nicht in Gefahr gebracht werden bzw. muss der weitere Ausbau der Barrierefreiheit der Angebote ermöglicht werden, andernfalls der ORF seinen Bildungsauftrag betreffend Menschen mit Behinderungen nicht mehr erfüllen kann und sie damit von gesellschaftlicher und politischer Teilhabe ausgeschlossen werden. In dem Zusammenhang sei auch auf das Regierungsprogramm hingewiesen, das folgendes festhält: „Der barrierefreie Zugang ist nicht nur physisch zu begreifen, sondern auch als elementarer Bestandteil des Zugangs zu Information, Leistungen, Beratung und Betreuung. Hier trägt jeder Politikbereich im Sinne der Inklusion Verantwortung, auf die Bedürfnisse und Interessen von Menschen mit Behinderungen einzugehen.“

Daher sind in Entsprechung der (inter-)nationalen Vorschriften und dem Regierungsprogramm noch nachfolgende Punkte am Begutachtungsentwurf zu ändern:

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 31 (11/d) ORF-G

Wie wohl der ORF seine selbst gesteckten Ziele des Aktionsplans im letzten Jahr sogar teilweise übererfüllt hat, ist bei diesem Tempo nicht davon auszugehen, dass

das im ORF-G definierte Ziel einer hundertprozentigen Barrierefreiheit 2030 erreicht werden kann. Wir schlagen daher vor, die „Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen“ wieder unter § 31 (11/d) zu verankern.

Zu § 39 ff ORF-G

Um einen schnelleren Ausbau der Barrierefreiheit zu ermöglichen, schlagen wir weiters vor, unter § 39 ff zu verankern, dass ein allfälliger Einnahmenüberschuss zur Finanzierung eines Ausbaues der barrierefreien Angebote, der über die Zielwerte des Aktionsplans hinausgeht, verwendet werden kann und dafür eine zweckgewidmete Rücklage zu bilden ist.

Fördermittel an Barrierefreiheit knüpfen

Abschließend soll verankert werden, dass bei einer Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fernsehfond Austria für Fernseh- und Kinofilme die vollständige Barrierefreiheit des Endproduktes für Menschen mit Sinnesbehinderungen sichergestellt wird.

Hochachtungsvoll,

Dr. Markus Wolf,
BSVÖ Präsident